

MARKTGEMEINDEAMT
MARCHTRENK
POL. BEZIRK WELS-LAND, OÖ.

II-131-9-37/1991 FR/kö

06. Juni 1991

MARCHTRENK,
A-4614
LINZER STRASSE 21
TELEFON (07243) 25554 Dw: 31
Sachbearbeiter: Hr. FreimüllerJohann und Maria Brandt,
4614 Marchtrenk, Kriegerfriedhofstr. 6;Bauvorhaben: **Zubau beim bestehenden Wohnhaus**EZ.: 727, Grundstück Nr.: 2981/7
KG. Marchtrenk**BAUBEWILLIGUNG****B E S C H E I D**

Aufgrund des Antrages vom 10.4.1991 um Errichtung eines Zubaus beim bestehenden Wohnhaus, ergeht vom Bürgermeister der Markt-gemeinde Marchtrenk als Baubehörde I. Instanz im eigenen Wir-kungsbereich der Marktgemeinde im Rahmen der Landesvollziehung sowie des am 23.5.1991 durchgeführten Lokalausweises folgen-der

S p r u c h :**I.**

Für die Errichtung des geplanten Zubaus beim bestehenden Wohn-haus, auf dem Grundstück Nr. 2981/7, EZ. 727, KG. Marchtrenk, wird gemäß § 49 der o.ö. Bauordnung, LGB1. Nr. 35/1976 i.d.g. Fassung die

BAUBEWILLIGUNG

unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen für das Bauvorhaben, für die Ausführung und für die Erhaltung und Benützung des Objektes erteilt:

- 1.) Die Bauarbeiten sind projektsgemäß unter Berücksichtigung der im Befund erwähnten Einzelheiten bzw. geforderten Abänderungen unter Einhaltung der o.ö. Baugesetzgebung von einem befugten Bauunternehmen (Bauführer) durchführen zu lassen.
- 2.) Der Standberechnung und Materialverwaltung sind die ein-schlägigen Ö-Normen zugrunde zu legen, sofern nicht davon abweichende oder ergänzende Zulassungsbedingungen der o.ö. Landesregierung vorliegen.

- 2 -

- 3.) Der Grundriß des Gebäudes ist entsprechend dem Einreichplan und den Festlegungen im Befund der Verhandlungsschrift und Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplanes vom Bauführer am Bauplatz einzumessen.
- 4.) Sämtliche Abbrucharbeiten (Demolierungen) sind von einem hiezu befugten Baugewerbetreibenden durchführen zu lassen.
- 5.) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Baubewilligungsbescheid Rechtskraft erlangt hat und der Marktgemeinde von einem befugten Bauführer die Übernahme der Bauarbeiten bestätigt wurde. Ein allfälliger Wechsel des Bauführers ist der Baubehörde anzuzeigen.
- 6.) Der Bauführer haftet für die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften sowie für die technisch einwandfreie Ausführung und die Standfestigkeit des Bauwerks.
Auf die Einhaltung der Bestimmungen des BGBI.Nr. 267/1954 i.d.g.F. und des BGBI. Nr. 29/1974 wird hingewiesen.
- 7.) Vor Beginn der Bauarbeiten sind bestehende, bleibende Bauteile auf Standfestigkeit, Tragfähigkeit und Feuerfestigkeit zu überprüfen und entsprechend den übrigen Genehmigungsvorschriften instanzzusetzen oder wenn erforderlich neu herzustellen.
- 8.) Wände, Decken und sonstige tragende Bauteile müssen um den Anforderungen des § 3 der o.ö. BauO. 1985 zu entsprechen, insbesondere auch den Mindestanforderungen der §§ 7 und 8 der o.ö. BauO. 1985 bezüglich des Wärme- und Schallschutzes genügen. Gebrannte Ziegel entsprechen diesen Anforderungen nur dann, wenn sie in der, vom Amt der o.ö. Landesregierung herausgegebenen, Ziegelklassentabelle des laufenden Jahres aufgenommen sind.
- 9.) Elektro-, Gas-, Heizungs- und Wasserleitungsinstallationen sind von hiezu befugten konzessionierten Unternehmen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Ö-Normen herstellen zu lassen.
- 10.) Bei Neu-, Zu- und Umbauten ist für den Fall einer späteren Ortsnetzverkabelung auch dann ein Leerrohr vom Meßeinrichtungsverteiler zur Grundstücksgrenze zu verlegen, wenn zum Errichtungszeitpunkt ein Freileitungsanschluß besteht. Über die Art der Ausführung ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen herzustellen.
- 11.) WC-Abfallrohre sind über Dach zu entlüften. Innen liegende Räume wie z.B. Toiletten und Badezimmer, sind - erforderlichenfalls durch Ventilatoren - ins Freie zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu sorgen.
- 12.) Die Abwässer sind entsprechend den wasserrechtlichen Genehmigungsvorschriften in den Ortskanal abzuleiten (Anschlußpläne).

- 3 -

- 13.) Die Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.
- 14.) Wo es die Sicherheit erfordert sind standfeste Geländer anzubringen. Die Ausfachungen der Geländer im Wohnbereich dürfen Kleinkindern ein Durchkriechen oder Überklettern nicht ermöglichen. Alle Kellerlichtschächte udgl. sind mit begehbaren Gitterrosten unfallsicher abzudecken.
- 15.) Für Zwecke der baubehördlichen Überprüfung sind noch vor Baubeginn die Baufluchtlinien entsprechend der Situierung im Bauplan durch den Bauführer in der Form eines Schnurgerüstes darzustellen. Hierbei sind nachfolgende Abstände einzuhalten:
- Abstand zur Straße mehr als 10,0 m
 - Abstand zu den Nachbargrundstücken:
 - zu Grst.Nr. 2981/13 -- 7,20 m
 - zu Grst.Nr. 2981/17 -- 5,80 m
 - zu Grst.Nr. 2981/8 -- 10,10 m

Die im Bauplan festgelegte Höhe des Erdgeschoßfußbodens und des Gebäudes bestimmt sich nach dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten, unverrückbaren Fixpunkt, der wie Bestand über dem Niveau der Kriegerfriedhofstr. liegt.

- 16.) Vor den Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
- 17.) Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepaßten, Erdungssystem auszustatten.
- 18.) Der Bauherr hat die Beendigung der Bauausführungen der Baubehörde anzuzeigen.
- 19.) Die beabsichtigte Benützung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen ist dem Gemeindeamt zwecks baupolizeilicher Überprüfung (Kollaudierung) und Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung unaufgefordert und rechtzeitig vor Benützung anzuzeigen.
- 20.) Die Verhandlungsschrift vom 23.5.1991 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

II.

K o s t e n

Für diese baubehördliche Bewilligung sind folgende Verfahrenskosten zu entrichten und diese binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem angeschlossenen Giroschein an die Marktgemeindekasse einzuzahlen:

- 4 -

a) Kommissionsgebühren für die an der Bauverhandlung beteiligten 3 Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von 1 angefangenen halben Stunde, gemäß § 3 Ziffer 1 lit. c der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1983 LGB1. Nr. 6/1983	S 180,--
b) Verwaltungsabgaben gemäß Teil B I. TP G/11 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1986, LGB1. Nr. 63/1986	S 400,--
Gesamt:	S 580,-- =====

B e g r ü n d u n g :

- Zu I. Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.
- Zu II. Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren begonnen, bzw. nicht innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Baubeginns das Bauvorhaben fertiggestellt wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Marktgemeindamt Marchtrenk die Berufung eingebracht werden.
Die Berufung hat eine begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 120,-- Stempelmarke zu versehen.

H i n w e i s :

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Der Gemeindevorstand
Marktgemeindevorstand
Bürgermeister:

- 5 -

Ergeht gleichlautend an:

- Rsb 1.) Maria und Johann Brandt,
4614 Marchtrenk, Kriegerfriedhofstr. 6;
(1 Niederschrift, 1 Bauplan, 1 Bau-
beschreibung, 1 Giroschein)
- 2.) Baumeister F. Großschartner,
Bau- und Handelsges.m.b.H.,
4614 Marchtrenk, Linzer Str. 54;
(1 Niederschrift, Meldeformblätter)
- 3.) Finanzamt Wels, Einheitsbewertung;
(1 Niederschrift, 1 Bauplan, 1 Baubeschreibung)

VERWALTUNGSABGABE von S 400,-
am 26.07.1991 unbar entrichtet.
Die Einzahlung erfolgte auf das Haushalts-
konto 920-856 ZB. Nr. 9313/1991 M